

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 235/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der C--Krankenversicherung AG, vertreten durch den Vorstand, Gstraße 30-36, K,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. 
und Dr.  -

g e g e n

den Arzt Dr. Bernd M, Bstraße 21,
C,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.  -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Römer

am 25. April 1990

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 14. September 1989 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert wird auf

68.682,- DM

festgesetzt.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsurteil enthält bis auf die Verneinung der Versicherungsfähigkeit (S. 10) - anders aber S. 18 - keinen Rechtsfehler. Der Kläger war als ärztlicher Praxisvertreter

- 3 -

entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht zu allen hier maßgeblichen Zeitpunkten versicherungsfähig für eine Krankentagegeldversicherung. Die Versicherungsfähigkeit wird abschließend in Nr. 2 der Tarifbedingungen der Beklagten für von dieser vereinbarte Krankentagegeldversicherungen definiert. Dem Versicherungsnehmer unzugängliche Richtlinien der Beklagten können nicht Vertragsbestandteil werden; die Hinweise zu dem Tarif TN 365 sagen zur Versicherungsfähigkeit nichts aus. Sämtliche Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nach der Definition in Nr. 2 der Tarifbedingungen (Aufnahmefähigkeit, Ausübung des Arztberufes, Einkommensteuerpflichtigkeit, Selbständigkeit) lagen unstreitig vor (vgl. weiter OLG Hamm VersR 1983, 1147; Bach/Moser, § 2 Rdn. 4 und Wilmes/Müller-Frank, VersR 1990, 345, 351).

Bundschuh

Rottmüller

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

